

§10

(1) Der Einschnitt von Nutzholz zu Brennholz ist nicht gestattet.

(2) Das bei Pflege- oder Einschiagsmaßnahmen gewonnene Holz unter 7 cm Durchmesser und Weihnachtsbäume stehen dem Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten für den eigenen Bedarf zur Verfügung. Eine Veräußerung dieser Erzeugnisse ist grundsätzlich nur über den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zulässig.

(3) Die Stockholzgewinnung kann in Gebieten, in denen die Gefahr der Bodenerosion (Abschwemmung und Dünenbildung) besteht, vom zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb untersagt werden.

IV.

Aufforstungs- und Einschlagsbescheid

§11

Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe erteilen den Nutzungsberechtigten, sofern nicht ein Vertrag gemäß § 1 Abs. 2 abgeschlossen wurde, Auflagen für Aufforstung, Pflege, Forstschutz, Meliorationsmaßnahmen, Wegebau, Wegeunterhaltung und Holzeinschlag sowie für die Gewinnung von Rinde und Harz.

§12

(1) Gegen den Aufforstungs- und Einschlagsbescheid, gegen die Auflage zur Gewinnung von Harz und Rinde sowie gegen die Auflage zur Durchführung von Forstschutz- und sonstigen waldverbessernden Maßnahmen kann der Nutzungsberechtigte Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich an den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb einzureichen.

(2) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb hat der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen abzuwehren, wenn er sie für begründet hält. Anderenfalls ist sie während der gleichen Frist an die zuständige WB Forstwirtschaft weiterzuleiten. Diese entscheidet nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkslandwirtschaftsrat innerhalb von 14 Tagen nach Posteingang endgültig.

V.

Ordnungsstrafbestimmung und Ersatzvornahme

§13

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter

1. die im Aufforstungs- und Einschlagsbescheid und in der Harz- und Rindengewinnung erteilten staatlichen Auflagen nicht erfüllt;
2. den durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb erteilten Auflagen des Forstschutzes und der Waldverbesserung gemäß §§ 5, 7 und 11 nicht nachkommt;
3. ohn« Genehmigung des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Holz einschlägt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens mit dem Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

(4) Erfüllt ein zur Aufforstung, Waldpflege und zum Forstschutz gemäß §§ 5, 7 und 11 Verpflichteter diese Aufgaben nicht, so kann der zuständige Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.

VI.

Schlußbestimmungeil

§14

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 13 am

1. Februar 1966 in Kraft. Der § 13 tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vertragsmuster

Wirtschaftsvertrag

Zwischen dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb
(StFB).....

vertreten durch
und

.....
(ZEW / LPG)

vertreten durch
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

I.

Die/Der liefert entsprechend seinem
bestätigten Betriebsplan im Jahre / in den Jahren.....
an den StFB

Sorte Qualität Menge / fm Liefertermin

II.

Für die Ausformung, Messung und Sortenbildung sowie für die Preisbildung von Rohholz, Rinden und Harz gelten

1. die TGL Rohholz 15799;
2. die Preisanordnung Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 — Rohholz und Rinde — (Sonderdruck Nr. P 3047 des Gesetzblattes);
3. die Preisanordnung Nr. 3113 vom 21. Oktober 1964 — Kiefernrohobalsam, Fichtenscharrharz, Kiefern-scharrharz — (Sonderdruck Nr. P 3113 des Gesetzblattes);
4. die Lagerordnung.

III.

1. Die Auszeichnung und Numeration des Holzes erfolgt durch den zuständigen Revierförster. Die Numeration des eingeschlagenen Holzes ist am Hiebsort durchzuführen.
2. Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beendigung der Arbeiten in einer Abteilung, das eingeschlagene Holz zu vermessen und in das Nummernbuch aufzunehmen.
3. Die Zulieferung von Rohholz vor dem vereinbarten Termin bedarf der Zustimmung des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes.